

Satzung über die Platz- und Hallenordnung für die Sportplätze, Turn- und Sporthallen der Stadt Witten vom 16.03.2010*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Platz- und Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in/auf den Sportanlagen der Stadt Witten. Sie ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich.

§ 2 Widmung

- 2.1 Die städtischen Sportanlagen dienen in erster Linie der Austragung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können im Ausnahmefall Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- 2.2 Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Einrichtungen und der Anlagen besteht nur im Rahmen der Widmung und dieser Ordnung.
- 2.3 Über die Nutzung entscheidet die Stadt Witten, vertreten durch den StadtSportVerband Witten e.V.

§ 3 Benutzung

- 3.1 Vereinen oder Gruppen (Nutzer) ist das Benutzen der Sportplätze, Turn- und Sporthallen für Veranstaltungen, für Lehrgänge und zum Training nur mit Genehmigung des StadtSportVerbandes gestattet.
Eine Übertragung der Nutzungszeiten auf Dritte ist unzulässig.
- 3.2 Bei Veranstaltungen kann der Nutzer den Zugang zur Sportanlage durch Ausgabe von Eintrittsberechtigungs nachweisen (Eintrittskarten) regeln.
- 3.3 Während der Schulzeiten ist, soweit es sich bei den Nutzern um Schulklassen oder Gruppen handelt, die Genehmigung des Amtes für Jugendhilfe und Schule der Stadt Witten erforderlich.

* in der Fassung der Änderung vom 05.02.2014

Im Übrigen gilt für Schulen der vom Amt für Jugendhilfe und Schule, und für sonstige Benutzer der vom StadtSportVerband aufgestellte Belegungsplan.

- 3.4 Vereinen und Gruppen ist der Zutritt für den Trainingsbetrieb nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Die Hausmeister, Platz- und Hallenwarte (Warte) sind angewiesen, anderenfalls den Zutritt zu den Sportanlagen zu verwehren.
Dem Übungsleiter obliegt die Aufsicht über die überlassenen Räume der Sportanlage.
- 3.5 Sportgeräte werden nur dem Übungsleiter und einem vom Verein festgesetzten Personenkreis ausgehändigt. Der Aufsichtsführende hat sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage und der Sportgeräte für den vorgesehenen Verwendungszweck durch Inaugenscheinnahme zu überzeugen.
Schäden an den Einrichtungen der Sportanlagen oder den Sportgeräten sind dem Wart unverzüglich zu melden.
Sind Anlagen in Schlüsselverantwortung der Vereine übertragen worden, ist vom Übungsleiter vor Beginn der Nutzung in dem ausgelegten Nutzungsbuch diese Prüfung wie folgt zu dokumentieren: Datum, Nutzungszeit, Nutzer, Übungsleiter, Bemerkungen (festgestellte Mängel/mangelfrei)

§ 4 Haftung

- 4.1 Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung oder des Trainings verantwortlich.
- 4.2 Die in der Nutzungsgenehmigung benannten juristischen oder natürlichen Personen haften für alle Schäden, die der Stadt infolge der Nutzung entstehen.
- 4.3 Der Nutzer stellt die Stadt Witten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 4.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Witten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Witten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 5 Versicherung

- 5.1 Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Für Sportvereine erfüllt der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag derzeit diese Bedingung.

- 5.2 Auf Verlangen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Verhalten auf / in Sportanlagen

- 6.1 Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung in den Sportanlagen beeinträchtigt.
- 6.2 Zu beachten ist insbesondere, dass
- zum Umkleiden die Umkleieräume zu benutzen sind,
 - die Schuhe von Platzbenutzern vor Betreten der Umkleide- und Waschräume gründlich zu reinigen sind,
 - Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallenschuhen betreten werden dürfen,
 - die Verwendung von Haftmitteln bei Ballspielen (Baumharze o.ä.) untersagt ist,
 - Übungsgeräte schonend und pfleglich zu behandeln sind, nur zweckentsprechend benutzt werden dürfen und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen sind,
 - Rauchen in geschlossenen Sportanlagen nicht gestattet ist,
 - der Verzehr alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen und in den Umkleide- und Waschräumen nicht erlaubt,
 - der Wasserverbrauch auf das übliche Maß zu beschränken ist,
 - die Wasch- und Umkleieräume 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung oder des Trainings geräumt sein müssen,
 - die Umkleieräume sauber zu verlassen und die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen sind,
 - auf Kunstrasenplätzen nur unzerbrechliche Behälter auf die Sportfläche genommen oder am Spielfeldrand abgestellt werden dürfen,
 - das Einbringen von Stoffen, die Kunstrasenflächen nachteilig beeinträchtigen können, z.B. Kaugummi, verboten ist.
- 6.3 Nach Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, die Sportanlage, einschließlich der Nebenanlagen, der Zuschauerbereiche und Bereiche, in denen die Bewirtschaftung der Zuschauer durchgeführt wurde, von Abfällen zu reinigen und diese in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Macht das Abfallvolumen eine zusätzliche Leerung der vorhandenen Abfallbehälter erforderlich, können diese Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
- 6.4 Fundsachen sind dem Wart abzuliefern.
- 6.5 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, insbesondere müssen die Rettungswege für die Feuerwehr (Mindestbreite 3,50 m) freigehalten werden.

- 6.6 Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass verletzten Personen unverzüglich sachgerechte Erste Hilfe oder ärztliche Hilfe zukommt.

§ 7 Zuschauer/Besucher

7.1 Verhalten in Sporteinrichtungen

Innerhalb der Anlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungs- sowie des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

7.2 Das Mitführen von Gegenständen

Den Besuchern der Sportstätten ist es untersagt,

- Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen,
- Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände, einschließlich entsprechende Abschussvorrichtungen,
- Propagandamaterial, das sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, insbes. rassistisches und fremdenfeindliches Material,
- Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind,
- auf den Sportplätzen Lärminstrumente, die mit Pressluft betrieben werden,
- Laserpointer

mitzuführen.

7.3 Hunde

7.3.1 Die Mitnahme von Hunden in gedeckten Sportstätten ist verboten.

7.3.2 Auf Sportplätzen sind Hunde an kurzer Leine zu führen.

7.4 **Verbote**

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- oder linksradikale Parolen sowie Parolen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu äußern oder zu verbreiten;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen

7.5 **Raucherzonen**

Zum Schutz der Anlage behält sich die Stadt Witten vor, auf Sportplätzen in geeigneter Weise und entsprechend gekennzeichnet Raucherzonen einzurichten. Sofern sie eingerichtet sind, darf auf der Sportanlage außerhalb dieser Bereiche nicht geraucht werden. Verstöße können mit einem entschädigungslosen Verweis aus der Anlage geahndet werden.

7.6 **Kontrolle der Besucher**

- Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogenwirkung stehen, sind vom Zutritt zur Sportanlage ausgeschlossen.
- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 8 Gewerblicher Verkauf und Werbung

Dauerhafte, fest anzubringende Bandenwerbung bedarf der Genehmigung durch den SSV.

Die gewerbliche Verteilung oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten o.ä. sowie Sammlungen innerhalb der Sportanlagen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des StadtSportVerbandes gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Genehmigung ersetzt nicht andere, öffentlich-rechtlich vorgeschriebene Genehmigungen.

§ 9 Besondere Regelungen

Für Großveranstaltungen oder Veranstaltungen auf Sportplätzen mit erkennbar höherem Sicherheitsbedürfnis kann durch den StadtSportVerband Witten die Anwendung der besonderen Stadionordnung angeordnet werden.

§ 10 Hausrecht

- 10.1 Das Hausrecht in den Sportanlagen üben die Warte, bei übertragener Schlüsselverantwortung die Vereine aus. Ihren Anweisungen und denen der Mitarbeiter des StadtSportVerbandes Witten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Nutzer und Besucher bei Verstößen gegen die Platz- und Hallenordnung der Sportanlage zu verweisen.
- 10.2 Verstöße gegen die Platz- und Hallenordnung können zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.
- 10.3 Schäden, die bei einem Verstoß gegen die Verwendung von Haftmitteln entstehen, werden durch die Beauftragung einer Fachfirma durch die Stadt Witten behoben. Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher oder dem Verein, dem das Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, in Rechnung gestellt.

§ 11 Aushang

Diese Platz- und Hallenordnung ist im Eingangsbereich der Sportanlage gut sichtbar aufzuhängen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Platz- und Hallenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Platz- und Hallenordnung für Sportplätze, Turn- und Sporthallen der Stadt Witten vom 02.05.1983 außer Kraft.